
Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.05.2021

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:30 Uhr
Ort: Aula der Fontane Grundschule

Teilnehmer:

Mitglieder: Birnack, Eberhard , Engel, Marco , Filkow, Tobias , Gierke, Bastian , Jurisch, Rosemarie , Lenhardt, Norbert , Niederstraße, Karin, Dr. , Pachtner, Georg , Rudolph, Hartmut , Scholz, Sieghard , Steffen, Frank , Weichselbaum, Klaus , Wernicke, Christian , Wiebicke, Sven , Wusterhausen, Axel , *Mitarbeiter der Verwaltung:* Bartelt, Kerstin ,

entschuldigt:

Mitglieder: Buhrke, Barbara , Rintisch, Nadine , Schulze, Ralf , Tschampke, Klaus , *Mitarbeiter der Verwaltung:* Schulze, Steffen ,

A) öffentlicher Teil

TOP 1 Feststellung laut Geschäftsordnung

1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung

Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wurde ordnungsgemäß einberufen.

1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit wurde mit 14 Abgeordneten + Bürgermeister festgestellt.

1.3. Feststellung der Tagesordnung

Der Bürgermeister schlug vor, vor dem TOP 2 einen nicht öffentlichen Teil bezüglich der nachfolgenden Beschlussvorlagen einzufügen. Dagegen erhob sich kein Widerspruch.

Die Tagesordnung wurde einstimmig beschlossen.

1.4. Zweitunterschrift

Die Zweitunterschrift erfolgt durch Herrn Christian Wernicke.



Kreisstadt
BEESKOW



Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
»Städte mit historischen Stadtkernen
des Landes Brandenburg«

Sprechzeiten:

Dienstag und Donnerstag:
9 - 12.30 und 13.30 - 18 Uhr
Freitag: 9 - 12.30 Uhr
Montag und Mittwoch:
Termine nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Oder Spree
BLZ: 170 550 50 | Konto: 2108801173
Raiffeisen-Volksbank Oder Spree eG
BLZ: 170 624 28 | Konto: 8800

Index:

1.5. Einwohnerfragestunde

Frau Rudolph aus Schneeberg fragte den Vorsitzenden wie er gegen die wahrheitswidrigen Tatsachenbehauptungen aus der letzten Sitzung vorgeht, dass eine 200 m Höhe für Windkraftanlagen eine Verhinderungsplanung ist, für die die Abgeordneten haften müssten. Herr Wiebicke antwortete, dass er in der letzten Sitzung auf die Regelungen des § 25 der Kommunalverfassung hingewiesen habe, die von den Abgeordneten zu beachten sind. Er machte deutlich, dass vom gesagten häufig nur ein Teil erfasst wird. Verweis auf den beiliegenden Redebeitrag Seite 2 Abs. 1 und 2 von Herrn Wiebicke im Protokoll vom 04.05. Herr Wiebicke fügte hinzu: ob diese Aussagen wahr oder unwahr sind entscheiden Andere.

Frau Rudolph/ Wer hat das Planungsbüro Wolff beauftragt?

Antwort BM: Der Vorhabenträger.

Frau Rudolph/ Welche vertraglichen Beziehungen bestehen zum Planungsbüro Wolff? Bürgermeister antwortet, dass die Stadt Beeskow mit dem Planungsbüro Wolff keinen Vertrag habe.

Frau Rudolph/ Wie wird sichergestellt das die Weisungen der SVV durch das Planungsbüro umgesetzt werden. Antwort BM : könnte sichergestellt werden sofern man einen städtebaulichen Vertrag hätte, dieser ist jedoch noch nicht geschlossen.

Frau Rudolph/Welche Gemeinden haben sich zum Bebauungsplanentwurf in der frühzeitigen Trägerbeteiligung geäußert?

Frau Bartelt antwortet, dass sie das aus dem Stand nicht beantworten könne und prüfen müsse.

TOP 3 Auslegung der Flächennutzungsplanänderung Nr. BV/222/2020/1 62 im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. K 3 Windpark Schneeberg

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow beschließt den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 62 im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. K 3 „Windpark Schneeberg“. Der Entwurf wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich ausgelegt. Ort und Datum der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 BauGB aufgefordert, ihre Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Enthaltung:	3

Wortprotokoll:

Den Abgeordneten lagen „Anmerkungen zu den Textfestsetzungen wie bereits in der Arbeitsberatung von Prof. Dr. Otto ausgeführt“ von der Fraktion BOB vor (siehe Anlage).

Der Bürgermeister wies darauf hin, dass das vorgelegte Papier durch die Verwaltung nicht geprüft werden konnte, weil es erst am selben Tag um 13:30 Uhr eingegangen ist. Die Abgeordneten diskutierten über das Papier und Herr Wernicke stellte dann den Antrag, die vorliegende Änderung der Textfestsetzung von Prof. Dr. Otto ist zu übernehmen. Herr Wernicke bittet die Verwaltung zu prüfen ob die Auslage-Unterlagen vollständig sind um zu verhindern, dass es zu einer erneuten Auslage kommt.

Die Verwaltung wird angehalten die noch notwendigen Erschließungsverträge mit dem Investor schnellstmöglich auf den Weg zu bringen und das Einvernehmen für Rechte (Leitungsrechte) die Flächen und Wege der Stadt Beeskow betreffend, nicht vor dem Satzungsbeschluss herzustellen. Diese Verträge sind den Stadtverordneten vorzulegen.

Die Abstimmung dazu lautete wie folgt:

Abstimmung: 15 Dafür: 3 Dagegen: 11 Enthaltungen: 1

Herr Birnack beantragte: Die Stadtverwaltung wird beauftragt die Hinweise von Prof. Dr. Otto zu verifizieren und in der Abwägung zu berücksichtigen.

Frau Jurisch wünscht sich zukünftig keine mündlichen Anträge in den Sitzungen mehr

Die Abstimmung dazu lautete wie folgt:

Abstimmung: 15 Dafür: 14 Dagegen: 0 Enthaltungen: 1

Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. K 3 „Windpark Schneeberg“ wird gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die Unterlagen im Internet (§ 4a Abs. 4 BauGB) einzustellen.

2. Die Begründung ist unter der Randziffer 135 wie folgt zu ergänzen:

- Das Landschaftsbild der Kreisstadt Beeskow ist hauptsächlich geprägt durch die die Beeskower Platte durchschneidende mäandrierende Spree, durch die Niederungsbereiche der Spree sowie durch die bewaldeten Erhebungen innerhalb der relativ homogenen Grundmoränenhochfläche. Die Erhaltung und Entwicklung des charakteristischen Orts- und Landschaftsbildes ist ein grundsätzliches Ziel der Stadtentwicklung. Die Dorflagen der Ortsteile im Gemarkungsgebiet der Stadt und deren Einbettung in die umgebende Landschaft dienen zur Identifikation mit der charakteristischen Umgebung und zur

Orientierung in der Landschaft. Der Blick auf das Siedlungsgefüge der umliegenden Dorflagen (insbesondere des Ortsteils Schneeberg) wird durch die Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Enthaltung:	3

**TOP 5 Beschluss des städtebaulichen Vertrages zum BV/025/2021/I
 Bebauungsplan Nr. K 3 "Windpark Schneeberg"**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Beeskow beschließt den städtebaulichen Vertrag mit der EWE HHW Windpark Schneeberg GmbH und der LOSCON GmbH zum Bebauungsplan Nr. K 3 „Windpark Schneeberg“.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	2
Enthaltung:	2

**TOP 6 Auslegung der Flächennutzungsplanänderung Nr. BV/229/2020/I
 65 im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. K 4
 "Windpark Grunow-Mixdorf"**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Beeskow beschließt den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 65 im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. K 4 „Windpark Grunow-Mixdorf“. Der Entwurf wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich ausgelegt. Ort und Datum der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 BauGB aufgefordert, ihre Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Enthaltung:	3

TOP 7 **Billigung des Planentwurfs und** **BV/230/2020/I**
Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. K 4
"Windpark Grunow-Mixdorf"

Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. K 4 „Windpark Grunow-Mixdorf“ wird gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die Unterlagen im Internet (§ 4a Abs. 4 BauGB) eingestellt.

2. Die Begründung ist unter der Randziffer 137 wie folgt zu ergänzen:

- Das Landschaftsbild der Kreisstadt Beeskow ist hauptsächlich geprägt durch die die Beeskower Platte durchschneidende mäandrierende Spree, durch die Niederungsbereiche der Spree sowie durch die bewaldeten Erhebungen innerhalb der relativ homogenen Grundmoränenhochfläche. Die Erhaltung und Entwicklung des charakteristischen Orts- und Landschaftsbildes ist ein grundsätzliches Ziel der Stadtentwicklung. Die Dorflagen der Ortsteile im Gemarkungsgebiet der Stadt und deren Einbettung in die umgebende Landschaft dienen zur Identifikation mit der charakteristischen Umgebung und zur Orientierung in der Landschaft. Der Blick auf das Siedlungsgefüge der umliegenden Dorflagen (insbesondere des Ortsteils Schneeberg) wird durch die Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Enthaltung:	3

TOP 8 **Beschluss des städtebaulichen Vertrages zum** **BV/026/2021/I**
Bebauungsplan Nr. K 4 "Windpark Grunow-
Mixdorf"

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Beeskow beschließt den städtebaulichen Vertrag mit der EWE HHW Windpark Schneeberg GmbH und der LOSCON GmbH zum Bebauungsplan Nr. K 4 „Windpark Grunow-Mixdorf“.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	2
Enthaltung:	3

TOP 9 Informationen und Anfragen

Der Bürgermeister informierte, dass das Amtsgericht die Schiedspersonen Herrn Lange und Frau Losansky bestätigt hat.

Auf Anfrage von Herrn Wernicke und Herrn Rudolph an den im Publikum anwesenden Geschäftsführer der Loscon GmbH Herr Lassowsky antwortete dieser, dass man die städtebaulichen Verträge nicht unterzeichnen wolle, weil bei den beschlossenen Änderungen des B-Planentwurfes, sich das Vorhaben wirtschaftlich nicht realisieren lasse.

Herr Pachtner kam auf die Beschlüsse zum B-Planverfahren zu sprechen. Er betonte, dass man hier einen Kompromiss gefunden habe. Er warnte aber davor, sich Illusionen über den Ausgang des Verfahrens zu machen.

Er machte Herr Rudolph und Herr Wernicke und deren „populistische“ Anträge für den langen Verlauf des Bebauungsplanverfahrens verantwortlich.

Herr Rudolph verlas eine persönliche Erklärung.

Der Bürgermeister machte deutlich, dass er bei den B-Planverfahren zu WEG 50 und WEG 61 ausschließlich die Interessen der Stadt Beeskow vertrete.

Er orientiere sich dabei am Gemeinwohl. Es liege auch kein Mitwirkungsverbot oder Befangenheit vor, da der Gesetzgeber in § 22 KommVerf klar definiert, wann dies gegeben ist. Er oder seine Angehörigen haben im Plangebiet weder Grundstücke, noch sind sie in irgendeiner Weise an den Vorhabenträgern Loscon und EWE beteiligt.

gez.
Sven Wiebicke
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

vorbehaltlich TOP 9
gez.
Christian Wernicke
Zweitunterschrift

Für die Protokollführung

gez.
Frank Steffen
Bürgermeister

Anmerkungen zu den Textfestsetzungen wie bereits in der
Arbeitsberatung von Prof. Dr. Otto ausgeführt:

Textfestsetzung 1

Das Sonstige Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Windenergie „Windpark“ dient der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen, die der Nutzung von Windenergie dienen. Flächen, die nicht für Zwecke der Windenergie genutzt werden, bleiben landwirtschaftliche Nutzfläche oder Wald. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO)

Textfestsetzung 2

Im Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Windenergie „Windpark“ sind Windenergieanlagen (WEA) sowie Anlagen, die der Anbindung des Windparks an das Energienetz oder der Speicherung der Energie dienen und die für den Aufbau, die Wartung und den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Land- und Forstwirtschaft dienen, allgemein zulässig. (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Textfestsetzung 3

Die zulässige Grundfläche (GR) für die Mastfundamente beträgt je WEA maximal 750 m². (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 u. § 19 Abs. 4 BauNVO)

Textfestsetzung 4

Die zulässigen Grundfläche (GR) darf um maximal 1.600 m² je WEA für die Anlage von Kranstellflächen überschritten werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 u. § 19 Abs. 4 BauNVO)

~~5. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist insgesamt eine maximale Grundfläche (GR) für die Zuwegungen zu den einzelnen WEA von 35.000 m² zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 u. § 19 Abs. 4 BauNVO)~~

Diese Festsetzung ist unzulässig, da für Summenmaße (insgesamt) im Baugesetzbuch und in der Baunutzungsverordnung eine Rechtsgrundlage fehlt.

Textfestsetzung 6

Die festgesetzten Grundflächen (GR) für die Zuwegungen zu den einzelnen WEA können ausnahmsweise um bis zu 10 % überschritten werden, wenn andernfalls die Einhaltung der festgesetzten Grundfläche die Errichtung der Windkraftanlagen wesentlich erschweren würde. (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

~~7. Für sonstige im Zusammenhang mit der Windenergienutzung erforderliche Flächenbefestigungen für sonstige Haupt- und Nebenanlagen ist im Geltungsbereich insgesamt zusätzlich eine Überbauung von maximal 1.500 m² zulässig. (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. § 16 Abs. 2 u. §19 Abs. 4 BauNVO)~~

Diese Festsetzung ist unzulässig, da für Summenmaße (insgesamt) im Baugesetzbuch und in der Baunutzungsverordnung eine Rechtsgrundlage fehlt.

Textfestsetzung 8

Die Gesamthöhe einer Windenergieanlage darf im Plangebiet 200 m nicht überschreiten. Unterer Bezugspunkt ist der im Bebauungsplan angegebene Höhenbezug für die jeweilige überbaubaren Flächen. Oberer Bezugspunkt ist die Spitze des Rotorblattes der Windenergieanlage. Die Höhe von Nebenanlagen wird im Plangebiet auf eine Gesamthöhe von jeweils maximal 10 m begrenzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 u. 18 BauNVO)

Textfestsetzung 10

~~Windenergieanlagen auf den überbaubaren Flächen WEA 1 bis WEA 7, die sich im 1.000 m Schutzbereich um einen Rotmilan-Brutplatz befinden, sind zur Vermeidung von Kollisionsoptionen bei dieser Art WEA sind erst zulässig, nachdem der Horstschutz für den Rotmilanhorst auf dem Flurstück der Flur in der Gemarkung durch eine Erklärung unteren Naturschutzbehörde des Landkreises, die der Gemeinde abzugeben ist, aufgehoben worden ist und nicht ein Horst an einem anderen Standort im 1.000 m Schutzbereich vorhanden ist. (§ 9 Abs. 2 BauGB)~~

Die Begründung für den Horstschutz gehört nicht in die Festsetzung. Der Horststandort ist zu präzisieren. Zuständig ist die UNB. (Es besteht im Übrigen die Gefahr, dass irgendwelche Personen den Horststandort zerstören, anschließend können die WEA gebaut werden.)

ergänzende Frage ?

Warum sind keine Festsetzungen zum Immissionsschutz getroffen. Man kann mit solchen Festsetzungen den Schall weiter reduzieren und dafür sorgen, dass die Windenergieanlage in den Wohnungen tags und nachts weniger Lärm verursachen, als es nach den Grenzwerten der TA Lärm zulässig ist. Im Genehmigungsverfahren müssen immer die lautesten Lärmwerte genehmigt werden. Will die Gemeinde es ruhiger haben,

dann kann die Gemeinde immissionswirksame Schalleistungspegel festsetzen.

Weitere Anmerkungen zu den Auslageunterlagen

Der Umweltbericht genügt nicht der Anlage 1 zum BauGB und ist unvollständig.

Es grenzt südlich ein FFH-Gebiet an den Geltungsbereich an.

Ist eine FFH-Vorprüfung angestellt worden?

Dieser Satz der Begründung, S. 38, Rn. 300

„Die potentiellen Nahrungsflächen des Seeadlers befinden sich außerhalb des Plangebietes. Wichtige Verbundkorridore zwischen Horst und Nahrungsflächen werden mit der Realisierung der Planungsziele demnach nicht tangiert.“

ist ungenau. Liegt der B-Plan zwischen Horst und Nahrungsfläche?

Dann besteht ein großes Kollisionsrisiko.

Rn. 303

Durch die Anwendung geeigneter und bewehrter Maßnahmen im Rahmen der Vorhabenrealisierung und im Betrieb können Tötungen des Weißstorchs vermieden werden, sodass insgesamt nicht zwingend von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen ist.

Welche Maßnahmen sollen das sein. Sie müssen im B-Plan festgesetzt werden.

Rn 321

Die bestehende -situation hinsichtlich der biologischen Vielfalt werden durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.

Diese Feststellung ist unverständlich

Es fehlt der Vertrag über die Ausgleichsmaßnahmen, auf den in § 4 Abs. 3 des städtebaulichen Vertrags verwiesen wird. Ohne diesen Vertrag kann der B-Plan nicht in die Auslegung gehen. Dieser Vertrag muss als festsetzungsergänzender Vertrag auch ausgelegt werden.

Fazit

Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind teilweise mangelhaft.

Die Begründung des Bebauungsplans ist ungenau erstellt.

Der Umweltbericht ist fehlerhaft.

Wichtig ist, dass der städtebauliche Vertrag geschlossen wird. In diesem muss jedoch auch vereinbart sein, dass der Vorhabenträger die Anlagen erst nach dem Satzungsbeschluss und dem Abschluss aller Verträge errichten darf.